



[REDACTED]
Unterabteilungsleiterin Recht I

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin

POSTANSCHRIFT Postfach, 11055 Berlin

TEL +49(0)30- [REDACTED]

FAX +49(0)30- [REDACTED]

E-MAIL BMVgRI@bmvg.bund.de

BETREFF **Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

- BEZUG 1. Ihr Antrag vom 20.08.2020
2. Bescheid BMVg - R I 1 - vom 12.10.2020 – Az. 39-22-17/-1428
3. Ihr Widerspruch vom 30.10.2020

Az 39-22-17/-1428

DATUM Berlin, den 3. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 eingelegten Widerspruch ergeht folgender

W I D E R S P R U C H S B E S C H E I D

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Oktober 2020 wird zurückgewiesen.
2. Als Widerspruchsführer haben Sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesministerium der Verteidigung entstandenen Aufwendungen zu tragen.
3. Für die Bearbeitung Ihres Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

Gründe

I.

Sie haben mit E-Mail vom 20. August 2020 auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) gebeten, Ihnen

„sämtliche Berichte des BMVg, insbesondere aus dem Einsatzgruppenversorger „Berlin“ in Bezug auf den in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7/433 genannten Vorfall am 19. Juni 2020, bei dem es offenbar einen Pushback durch die griechische Marine gab (...)“

zu übersenden.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2020 wurde Ihr Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass einer Herausgabe der amtlichen Informationen die Herausgabeverweigerungsgründe des § 3 Nr. 4 und Nr. 1a) IFG entgegenstünden. Die antragsgegenständlichen Informationen seien als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) eingestuft. Bei den Dokumenten handele es sich um Berichte über die NATO-Aktivität in der Ägäis und etwaige Handlungen der griechischen Marine bzw. Küstenwache. Deren Offenlegung ermögliche die Kenntnisnahme von NATO-Verfahren der Operationsführung und Rückschlüsse auf die Informationsgewinnung im Einsatzraum.

Aus den vorgenannten Gründen sei eine Offenlegung der erbetenen Informationen nachteilig für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Verschlussachenanweisung (VSA).

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 7/433 des Herrn MdB Hunko unter Verweis auf die ebenso nach VSA eingestufte Beantwortung der Frage 26 von Frau MdB Amtsberg erfolgt sei (BT-Dr. 19/20347).

Zudem sei eine Herausgabe der erbetenen Informationen auch nach § 3 Nr. 1a) IFG ausgeschlossen, da bei einer Offenlegung die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die deutsche Teilnahme an der NATO Aktivität in der Ägäis und auf die generelle Zusammenarbeit im Rahmen der NATO sowie auf die bilateralen Beziehungen zwischen Deutschland und Griechenland bestünde.

Demzufolge sei eine Herausgabe nach § 3 Nr. 4 und Nr. 1a) IFG nicht möglich.

Gegen den ablehnenden Bescheid legten Sie mit Schreiben vom 30. Oktober 2020 Widerspruch ein.

Darin führen Sie aus, dass nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.2009 (BVerwG 7 C 21.08) der Anspruch auf Zugang zu einer Information nicht allein deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG ausgeschlossen sei, weil die Information formal als Verschlussache eingestuft ist.

Darüber hinaus sei nach Ihrer Bewertung ein „Rückschluss auf Informationsgewinnung im Einsatzraum“ tatsächlich zu begrüßen, wenn dadurch bekannt werde, wie Menschenrechtsverletzungen begangen würden.

Nach Ihrer Bewertung sei es möglich, dass sich deutsche Einsatzkräfte strafbar gemacht und Menschenrechtsverletzungen begangen hätten. Daher könne nicht von „nachteiligen Auswirkungen“ auf internationale Beziehungen gesprochen werden, wenn der Zugang zu den begehrten Informationen zur Aufklärung derartigen Fehlverhaltens und dessen künftiger Vermeidung beitrage. Vielmehr bestehe ein besonders hohes öffentliches Interesse an den antragsgegenständlichen Informationen.

II.

1. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Die Ablehnung des Zugangs zu den antragsgegenständlichen Informationen erfolgte zu Recht.

2.

a)

In Ihrem Widerspruch führen Sie richtig aus, dass nach der Rechtsprechung des BVerwG die bloße formale Einstufung einer Information als Verschlussache für die Annahme des Herausgabeverweigerungsgrundes des § 3 Nr. 4 IFG nicht ausreichend ist. Vielmehr ist auch die materielle Richtigkeit der Einstufung als Verschlussache erforderlich.

Vorliegend liegen diese Voraussetzungen entgegen Ihrer Auffassung jedoch vor.

In dem von Ihnen angefochtenen Bescheid vom 12. Oktober 2020 wurde – wie unter I. bereits ausgeführt – ausführlich und plausibel dargestellt, aus welchen materiellen Erwägungen eine Einstufung der Informationen als „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) erfolgte. Diese Gründe bestehen weiterhin fort.

Demgemäß könnte eine Offenlegung der Informationen Rückschlüsse auf Operationsführung und Informationsgewinnung im Einsatzraum ermöglichen, folglich nachteilige Auswirkungen auf die NATO-Aktivität in der Ägäis sowie für die bilateralen Beziehungen von Deutschland und Griechenland haben und somit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Verschlussachenanweisung nachteilig sein.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass entsprechende parlamentarische Anfragen ebenso nicht öffentlich beantwortet, sondern die diesbezüglichen Fragen als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD bereitgestellt wurden.

Mithin greift Ihr Einwand, dass vorliegend die Informationen nur formal als Verschlussache eingestuft worden seien, nicht durch.

b)

Hinzu kommt, dass - wie bereits ebenso im Bescheid vom 12. Oktober 2020 dargestellt - einer Offenlegung der Informationen aufgrund möglicher nachteiliger Auswirkungen auf die Zusammenarbeit im Rahmen der NATO, mit dem NATO-Partner Griechenland und die bilateralen Beziehungen von Deutschland und Griechenland der Herausgabeverweigerungsgrund des § 3 Nr. 1a) IFG entgegensteht. Insbesondere das Bekanntwerden der bereits unter II. 2 a) benannten und eingestuften NATO-Einsatzgrundsätze und die Herausgabe diesbezüglicher Informationen sind geeignet, den Interessen der vorgenannten Institution bzw. des Bündnispartners zuwiderzulaufen und damit die bestehenden internationalen Beziehungen zu schädigen.

Folglich wurde zu Recht im Ausgangsbescheid das Vorliegen des Herausgabeverweigerungsgrundes nach § 3 Nr. 1a) IFG angenommen.

c)

Darüber hinaus liegen nach nochmaliger Überprüfung der Entscheidung im Widerspruchsverfahren auch die Voraussetzungen des Herausgabeverweigerungsgrundes des § 3 Nr. 1b) IFG vor.

Schutzgüter der Regelung sind militärische Belange der Bundeswehr, d.h. Angelegenheiten, die die Aufstellung und den Einsatz der Streitkräfte betreffen und sonstige sicherheitsempfindliche Belange, d.h. Informationen aus nichtmilitärischen Bereichen der Bundeswehr, die Rückschlüsse auf schutzwürdige sicherheitsrelevante Sachverhalte zulassen. Nach der Gesetzesbegründung zum IFG erfassen militärische Angelegenheiten der Bundeswehr auch Informationen zu Auslandseinsätzen und zur Bündnisverteidigung, namentlich die NATO und die EU betreffend.

Aus den bereits gemachten Ausführungen ergibt sich, dass eine Offenlegung der Informationen Rückschlüsse auf das Vorgehen der Streitkräfte in derartigen (und vergleichbaren) Einsätzen, die diesbezügliche militärische Zusammenarbeit und NATO-Einsatzgrundsätze auf taktischer Ebene ermöglichen könnte. Eine Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte könnte dazu führen, die derzeit noch laufenden bzw. vergleichbare (ggf. auch künftige) Aktivitäten zu erschweren bzw. empfindlich zu stören. In Folge wären nachteilige Auswirkungen auf militärische Belange der Bundeswehr zu besorgen.

Somit liegt damit auch der Herausgabeverweigerungsgrund des § 3 Nr. 1b) IFG vor.

d)

In der Gesamtschau liegen somit die Herausgabeverweigerungsgründe des § 3 Nr. 4, Nr. 1a) und Nr. 1b) IFG vor.

3.

Auch Ihr Einwand, wonach es Ihrer Ansicht nach durchaus möglich sei, dass sich deutsche Einsatzkräfte strafbar gemacht und Menschenrechtsverletzungen begangen hätten und somit ein besonders hohes zu berücksichtigendes öffentliches Interesse an den antragsgegenständlichen Informationen bestehe, greift nicht durch.

Vorliegend stehen Ihrem Antrag die Herausgabeverweigerungsgründe des § 3 Nr. 4, Nr. 1a) und Nr. 1b) IFG entgegen.

In § 3 IFG sind – vom Gesetzgeber selbst in der amtlichen Überschrift des § 3 so bezeichnete – besondere öffentliche Belange normiert, deren Beeinträchtigung zum Ausschluss des Anspruchs auf Zugang zu amtlichen Informationen führt. Somit handelt es sich um einen absoluten Ausschlussbestand, dessen Verweigerungsgründe (hier Nr. 4, Nr. 1a) und Nr. 1b)) zwingend zur Versagung des Informationszugangs führen. Eine Abwägung mit den von Ihnen geschilderten Interessenlagen findet daher nicht statt. Ebenso ist der Behörde kein Ermessen darüber eingeräumt, die geschützten Informationen gleichwohl herauszugeben.

4.

Nach alldem wurde Ihnen die Herausgabe der erbetenen Informationen zu Recht verweigert und wird Ihr Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Für die Dauer der Widerspruchsbearbeitung darf ich nochmals um Entschuldigung bitten. Sie war im Wesentlichen pandemiebedingten Bearbeitungsverzögerungen und hiesigen Personalausfällen geschuldet.

III.

1.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

2.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro zugrunde zu legen.

Vorliegend wurde die (Mindest-) Gebühr von 30,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats zu überweisen an

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bankinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF1860

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden **Verwendungszweck** an:

Widerspruchsbescheid BMVg R I 1,
Az: 39-22-17/-1428, Kassenzzeichen: 917790500223

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

